

Richtlinien zur Abhaltung von mehrtägigen Schulveranstaltungen

(lt. SGA-Beschluss vom 22. Oktober 2024)

1) **Verpflichtender Elternabend zu den Themen:**

(Entfällt bei SV, die weniger als 3 Tage dauern und die Kosten von € 100,- nicht überschreiten.)

- Informationen zu Ort, Zeit, Programminhalt und Kosten der SV
- Zustimmung der Eltern in Prozent nach verpflichtender schriftlicher und anonymer Abstimmung und Erhebung der Ablehnungsgründe (finanziell oder Programm)
- Information über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei SV (Land und Elternverein)

2) **Ausfüllen des Antragsformulars:**

- Zustimmung der Eltern (mindestens 80% der Eltern); Elternstimmen pro Veranstaltung nicht pro Klasse
- Anzahl der teilnehmenden SchülerInnen (Namensliste nach Klassen getrennt)
- Anzahl der benötigten Tage für die SV
- Bestätigung über die Abhaltung des Elternabends und die Information über Unterstützungsmöglichkeiten durch Unterschrift des Klassenvorstands oder LeiterIn der SV

3) **Schulveranstaltungsmaß lt. SchVV §8:**

- **Unterstufe:** max. 28 Kalendertage
- **Oberstufe:** max. 24 Kalendertage + 6 Tage mit Schwerpunktbezug
- ✓ Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist in der Unter- als auch in der Oberstufe jeweils mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen. Diese ist von einer Sportlehrperson zu leiten.
- ✓ Die Zählung der Tage erfolgt nach Kalendertagen.

4) **Kosten:**

Der SGA empfiehlt eine finanzielle Deckelung mit € 800,--. Die Genehmigung der tatsächlichen Kosten der Reise richtet sich nach der Entscheidung der Eltern, die nach Maßgabe der Richtlinien zustande gekommen ist.

5) **Pädagogisches Konzept:**

Muss der Direktion vorgelegt werden und wird von dieser überprüft.

6) **Besonderheiten:**

- Nach Möglichkeit sollten mehrtägige SV von SchülerInnen einer Klasse / eines Jahrgangs möglichst gleichzeitig stattfinden
 - Die Teilnahme an einer SV ist für SchülerInnen verpflichtend, außer der Schulleiter hat nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen.
 - Keine Teilnahmepflicht besteht, wenn die SchülerInnen außerhalb des Wohnortes übernachten müssen.
- ➔ SchülerInnen, die aus oben genanntem Grund nicht an einer Schulveranstaltung teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

7) **Abrechnung:**

Nach der Schulveranstaltung ist der Rechnungsführerin (Fr. Ozan im Sekretariat) eine Kostenabrechnung vorzulegen. Der SGA kann Einsicht nehmen.

Es wird empfohlen, nach der Reise ein Feedback von den SchülerInnen einzuholen.